

MARKTGEMEINDE LONNERSTADT

VG Höchstadt Bahnhofstraße 18 91315 Höchstadt a. d. Aisch

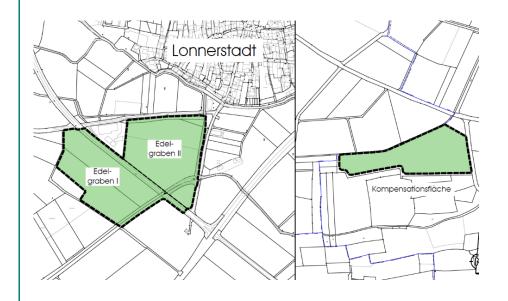
1	te		_ _	:	c
Im	ТΔ	rer	\neg r	۱ri	П

BEGRÜNDUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 "EDELGRABEN I UND II"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. §13A BAUGB



Erstellt:

Höchstadt, den 16. Oktober 2023

Planungsphase:

SATZUNGSBESCHLUSS

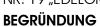


VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG

GROSSE BAUERNGASSE 79 • 91315 HÖCHSTADT TELEFON 09193 50 15 10 • FAX: 09193 50 15 150

E-MAIL: INFO@VMB-AG.DE

Unterschrift





Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
	1.1 Ziel und Zweck der Planung	3
	1.2 Wahl des Verfahrens	4
	1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches	6
	1.3.1 Geltungsbereich	6
	1.3.2 Flächenbilanz	7
	1.4 Überprüfung der Randbedingungen	8
	1.4.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
	1.4.2 Landesentwicklungsplan, Regionalplan	8
	1.4.3 Überprüfung von Schutzgebieten	9
	1.4.4 Überprüfung weiterer Randbedingungen	10
	1.4.5 Denkmäler	11
	1.4.6 Altlasten	11
	1.4.7 Interkommunales Abstimmungsgebot	11
	1.5 Bedarfsnachweis	12
2	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	12
	2.1 Art der baulichen Nutzung, Flächeneinteilung	13
	2.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksgrenze	15
	2.3 Maßnahmen zum Hochwasserschutz	16
	2.4 Berücksichtigung der Umweltbelange	16
3	UMWELTBELANGE	17
4	WEITERE INFORMATIONEN	18



1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Funktion und Zweck des einzelnen Bebauungsplans ist es, die räumliche und bauliche Entwicklung der Stadt im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu lenken und zu leiten. Durch die am Allgemeinwohl orientierten (§ 1 BauGB) Bebauungspläne werden Baurechte erstmals geschaffen oder geändert.

Die planerische Gestaltungsfreiheit findet ihre Grenze in der Bindung der Bebauungsplanung an die Ziele der Raumordnung und in dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Während der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan allgemein für das gesamte Gemeindegebiet die Entwicklung und Bodennutzung in Form von richtungweisenden Zielen und konkreten Darstellungen festlegt, setzt der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan für seinen Geltungsbereich parzellenscharf die bauliche und sonstige Nutzung sowie die Art und Weise der Bebaubarkeit von bestimmten Grundstücken fest.

Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans setzt die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das im Flächennutzungsplan vorbereitete Konzept der gemeindlichen Bodennutzung in unmittelbar geltendes Recht um. Der Bebauungsplan wird vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und ist damit gegenüber jedermann geltendes Ortsrecht.

Geplant ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Edelgraben I und II" in Lonnerstadt, welcher am 14.08.2020 in Kraft getreten ist. Dabei wurde der Bereich Edelgraben I, mit Zufahrt über die Kreisstraße ERH 18, als (größtenteils eingeschränktes) Gewerbegebiet festgesetzt. Hier lag bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der jedoch nicht wirtschaftlich umsetzbar war und deshalb neu überplant wurde. Der Teilbereich Edelgraben II mit Zufahrt über die Hauptstraße wurde im westlichen Teil als eingeschränktes Gewerbegebiet, im östlichen Teil als Sondergebiet festgesetzt. Geplant war hier die Errichtung von Großflächigem Einzelhandel, sowie einer Arzt- und Physiotherapiepraxis durch einen privaten Investor. Durch die zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungen haben sich die Anforderungen an die Bauflächen teilweise geändert. Um die geplante Umsetzung des großflächigen Einzelhandels zu realisieren ist eine Anpassung des Bebauungsplanes notwendig. Diese Änderungen betreffen den Teilbereich Edelgraben II, die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst jedoch zur besseren Übersicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II".

Maßnahmen zur Landschaftspflege, Grünordnung und erforderlichen Ausgleichsflächen wurden vom Ingenieurbüro Fleckenstein aus Lohr am Main erstellt. Die Unterlagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da sich die Änderungen am BPlan nicht negativ auf dessen Inhalte auswirken.

An den Untersuchungen zum Schall-Immissionsschutz und der vorgenommenen Geräuschkontingentierung durch die pm_akustik GmbH ergeben sich durch die Bebauungsplanänderung keine Änderungen.

Mit Datum vom 12.12.2022 hat der Marktgemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II" beschlossen. In der Sitzung vom 24.07.2023 wurde beschlossen, das bisherige Standardverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB zu ändern. Die bisherige Frühzeitige Beteiligung wird trotz des Verfahrenswechsels weiterhin als Frühzeitige Beteiligung angesehen und die bisher eingegangenen Stellungnahmen entsprechend eingearbeitet. Mit der Erstellung der Planungsunterlagen wurde das Büro Valentin Maier Bauingenieure AG aus Höchstadt an der Aisch beauftragt.



1.2 Wahl des Verfahrens

Um das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anwenden zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies der Fall, besteht allerdings nicht die Pflicht, sondern lediglich die Möglichkeit das beschleunigte Verfahren anzuwenden.

	Voraussetzung	ja	nein
а	Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?	Х	
b	Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?	Х	
С	Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?	х	
d	Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes? (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchsstabe b BauGB)	х	
е	Bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind? (§ 50 Satz 1 BlmSchG)	x	

a) Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Siedlungsbereich. Von einer Lage im Siedlungsraum kann ausgegangen werden, wenn sich das Planungsgebiet innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB oder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befindet. Es handelt sich hier um die Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an. In dieser Leitlinie sind die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als wichtige Belange benannt.

b) Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?

Die zulässige Grundfläche beträgt zwischen zwei und sieben Hektar (Fallgruppe 2: § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Ermittlung der zulässigen Grundfläche erfolgt entsprechend der festgesetzten, zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO.

Zulässige Grundfläche: 45.055 m² < 70.000 m²

Die zulässige Grundfläche ergibt sich folgendermaßen:

GESAMT	61.081 m ²		45.055 m ²
SO2	3.549	0,8	2839
SO1	9.002	0,8	7.202
GEe3	8.697	0,6	5.218
GEe2	10.352	0,6	6.211
GE1	2.420	0,8	1.936
GEe1	27.061	0,8	21.649
Fläche	Gesamtfläche	GRZ	Grundfläche i.S.d. §19 Abs. 2 BauNVO

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG BAUWERK BRAUCHT INGENIEURWERK ©

BEGRÜNDUNG

Da die zulässige Grundfläche zwischen 2 und 7 ha liegt, ist der Bebauungsplan gem. §13a Satz 1 Nr. 2 zu bewerten und eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde die Erkenntnis erlangt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Die Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 der Baunutzungsverordnung genannten Kriterien, liegt der Begründung als Anlage bei. Darüber hinaus wurde im Rahmen des ursprünglichen Bauleitplanverfahrens bereits ein Umweltbericht mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Dieser behält weiterhin Gültigkeit, da sich die Änderungen nicht negativ auf dessen Inhalte auswirken.

c) Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?

Das beschleunigte Verfahren ist ausschließlich für diejenigen Vorhaben zulässig, die keine Prüfung nach dem UVPG durchführen müssen (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 4).

In der Anlage 1 des UVPG ist geklärt, welche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen müssen. Für Bebauungspläne kommen in der Regel die Nr. 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 in Betracht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss, laut Nr. 18.1 bis 18.7, nur bei denjenigen Bebauungsplänen durchgeführt werden, die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen. Sofern der Bebauungsplan nicht im Außenbereich liegt, was für den Bebauungsplan der Innenentwicklung der Fall ist, ist für die Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit ausschließlich Nr. 18.8 der Anlage 1 einschlägig.

d) Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes?

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt werden (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 5).

e) Bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind?

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU ist ein "schwerer Unfall" ein Ereignis, z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, dass unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Gemäß der Richtlinie 2012/18/EU ist ein "Betrieb" der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen, einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten vorhanden sind; die Betriebe sind entweder Betriebe der unteren Klasse oder Betriebe der oberen Klasse.

Bei den geplanten Gebäuden im Geltungsbereich handelt es sich nicht um Betriebe im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU, da keine gefährlichen Stoffe in einer oder in mehreren Anlagen vorhanden sind. Daher bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

BEGRÜNDUNG



Ergebnis der Prüfung des Verfahrens:

Da alle Voraussetzungen eingehalten werden, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltberichts nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Ein Umweltbericht wurde bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes aufgestellt. Dieser gilt weiterhin, da die Änderungen an den Planungen keinen negativen Einfluss auf dessen Inhalte und Ergebnisse haben. Auch ein Monitoring nach § 4a BauGB ist nicht erforderlich. Unter Kapitel 3 werden jedoch die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und bewertet.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

1.3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 "Edelgraben I und II" liegt im südwestlichen Bereich von Lonnerstadt, in Ortsrandlage direkt an der Kreisstraße ERH 18 und der B 470 und umfasst eine Fläche von ca. 13,2 ha. Der naturschutzfachliche Entwicklungsraum befindet sich auf Teilflächen des Flurstückes Nr. 928 (Gemarkung Lonnerstadt) und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3,1 ha.

Von den Änderungen sind die Fl. Nrn. 849, 853, 854 und 855 der Gemarkung Lonnerstadt im Bereich "Edelgraben II" betroffen. Der Geltungsbereich bleibt unverändert und umfasst folgende Flurstücke:

EDELGRABEN I				
komplett:	857	Gemarkung Lonnerstadt		
teilweise:	828, 851, 852 und 858			
EDELGRABEN II				
komplett:	829, 850, 853, 854 und 855	Gemarkung Lonnerstadt		
teilweise:	828, 849, 852 und 1069			
AUSGLEICHSFLÄCHE				
TEILWEISE	928	Gemarkung Lonnerstadt		

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch den Feldweg (Fl. Nr. 939), die Kreisstraße ERH 18 (Fl. Nr. 828), bestehende Bebauung

(Fl. Nr. 856), Entwässerungsgräben (Fl. Nrn. 855/1 und 1069) und den Fetzelhöfer Weg (Fl.

Nr. 1067)

Im Osten durch Grünflächen (Fl. Nr. 848) und die Hauptstraße (Fl. Nr. 847)

Im Süden durch die Kreisstraße ERH 18 (Fl. Nr. 828), Ackerfläche (Fl. Nr. 825), den Edelgraben (Fl. Nr.

852) und Flurwege (Fl. Nrn. 824, 851 und 859)

Im Westen durch die Ackerfläche (Fl. Nrn. 858) und den Flurweg (Fl. Nrn. 859)





Luftbild Geltungsbereich (Quelle: BayernAtlas Stand 02/2023)

1.3.2 Flächenbilanz

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich in der Flächenbilanz nur geringfügig Änderungen durch die neue 11,00 m breite Zufahrt über den Aischgraben (ca. 197 m²). Dadurch verringert sich die öffentliche Grünfläche (Gewässerbegleitgrün) um ca. 177 m² und die Wasserfläche (Aischgraben) um ca. 20 m². Geänderte Flächen sind in folgender Auflistung blau markiert:

	EG I	EG II	Gesa	mt
Gesamtfläche Geltungsbereich	47.225 m²	44.187 m²	91.412 m ²	100,00 %
Gewerbegebiet:	2.420 m ²	-	2.420 m ²	2,7 %
Eingeschränktes Gewerbegebiet:	27.061 m²	19.049 m²	46.110 m ²	50,5 %
Sondergebiet:	-	12.550 m ²	12.550 m ²	13,7 %
Öffentliche Verkehrsfläche:	3.077 m ²	2.367 m ²	5.444 m ²	5,9 %
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung:	733 m²	357 m²	1.090 m²	1,2 %
Private Grünfläche:	7.566 m²	4.670 m ²	12.236 m ²	13,4 %
Öffentliche Grünflächen:	5.358 m ²	3.444 m²	8.802 m ²	9,6 %
Wasserfläche:	1.010 m ²	1.750 m ²	2.760 m ²	3,0 %



1.4 Überprüfung der Randbedingungen

1.4.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln. Dieser wurde seit seiner Rechtskraft inzwischen mehrfach geändert.

Für den Bereich "Edelgraben I" lag bereits ein gültiger Bebauungsplan vor, der dem damaligen Flächennutzungsplan entsprach. Mit den Planungen zum Bebauungsplan "Edelgraben I + II" wurde im Zuge der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes das Gewerbegebiet "Edelgraben II" aufgenommen, sowie das Gewerbegebiet "Edelgraben II" reduziert (2018). Im Laufe der Planungen wurde 2020 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, um den östlichen Bereich von "Edelgraben" als Sonderbaufläche darzustellen. Der aktuell gültige Flächennutzungsplanes stimmt demnach mit dem bisherigen Stand des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II" überein.



Ursprünglicher FNP Markt Lonnerstadt im Bereich Edelgraben I und II



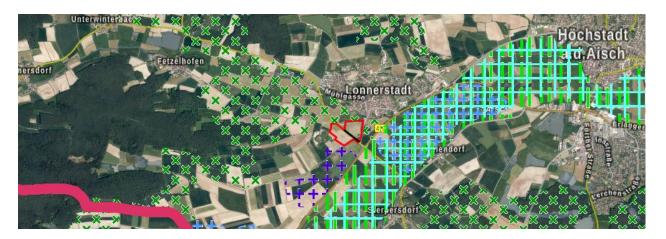
5. (li.) und 7. (re.) Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Edelgraben, Gemeinde Lonnerstadt

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche "Hochwasserschutzmaßnahme" dargestellte Fläche mit einer 11,00 m breiten Zufahrt zum Sondergebiet überplant. In diesem Bereich ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

1.4.2 Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Durch den nachfolgenden Ausschnitt mit verschiedenen Karten aus dem Regionalplan der Region Nürnberg (Themenkarten aus dem BayernAtlas, Stand 0223) wird deutlich, dass der Geltungsbereich durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (grüne x-Schraffur) vom Hauptort Lonnerstadt abgeschnitten wird. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der bestehenden verkehrlichen Verbindung stellt die Bebauungsplanänderung jedoch keine Beeinträchtigung dar.





Ausschnitt verschiedener Karten aus dem Regionalplan der Region Nürnberg (Quelle: BayernAtlas 09/2022)

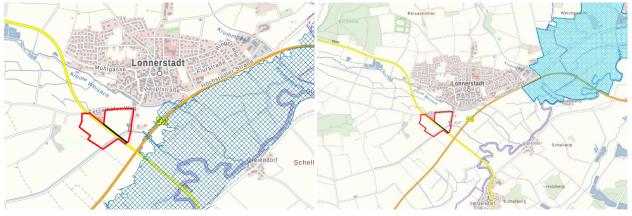
Auch das südwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lila X-Schraffur) stellt keine Beeinträchtigung dar, da es den Geltungsbereich nur geringfügig tangiert, jedoch nicht überschneidet.

Östlich der B470 stellt das Vorranggebiet für Hochwasserschutz (hellblaue X-Schraffur) aufgrund der Topografie keine Gefahr dar, ebenso das Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung (dunkelblaue +-Schraffur), dass sich in ausreichender Entfernung befindet. Der regionale Grünzug (grüne II-Schraffur) zu Gliederung der Siedlungsräume wird erhalten und durch eine zukünftige Bebauung nicht beeinträchtigt.

1.4.3 Überprüfung von Schutzgebieten

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Trinkwasserschutzgebiete



Quelle BayernAtlas, Stand 09/2022

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Aisch, das sich aufgrund der vorhandenen Topografie jedoch auch bei Starkregen nicht auf den Geltungsbereich auswirkt. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet "Höchstadt Nord" befindet sich im Nordosten von Lonnerstadt in einer Entfernung von ca. 1 km zum Geltungsbereich.



Kartierte Biotope und Ökoflächen



Quelle BayernAtlas, Stand 02/2023

Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich mehrere Ökoflächen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt die Ökofläche ÖFK-ID 86944. Diese ist weiterhin zu erhalten und wird entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auswirkungen hierauf werden als gering eingestuft.

Darüber hinaus grenzt direkt an den Geltungsbereich "Edelgraben I" ein Biotop mit der Nr. 6330-0014, sowie die Ökoflächen 59524, 59225 und 52413. Die kartierten Flächen werden von den geplanten Bauvorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete sind weder innerhalb des Geltungsbereiches noch im direkten Anschluss daran, vorhanden.

1.4.4 <u>Uberprüfung weiterer Randbedingungen</u>



Hochwassergefahrenflächen HQ100 (dunkelblau) der Aisch (Quelle BayernAtlas 09/2022)



Wassersensible Bereiche (Quelle BayernAtlas 09/2022)

Die Umgrenzungen der Hochwassergefahrenflächen HQ100 der Aisch erstrecken sich auch aufgrund der vorhandenen Topographie nicht auf den Geltungsbereich.

Hinsichtlich der immer aktueller werdenden Thematik zunehmender Starkregenereignisse und Hochwasser, fließt auch die Darstellung wassersensibler Bereiche in die Bewertung von Baufläche mit ein. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann, wodurch bestimmte Nutzungen z.B. durch über die Ufer tretende Flüsse oder Bäche, beeinträchtigt werden können. Wassersensible



BEGRÜNDUNG

Bereiche befinden sich auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Innerhalb der kartierten Flächen liegen der Edelgraben, der Aischgraben und nördlich des Geltungsbereiches die Kleine Weisach.

Hochwasserschutz

Beim damaligen Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Bereich Edelgraben II hatten neben dem WWA auch Anwohner mitgeteilt, dass bei Starkregen mit einer Ausuferung in unmittelbarer Nähe der kleinen Weisach zu rechnen ist. Aufgrund dessen wurden die Auswirkungen der damals geplanten Geländeauffüllungen durch hydraulische Simulationen ermittelt und bewertet. Da die Auffüllungen nachweislich negativen Einfluss haben, wurden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgesetzt, durch die die Auswirkungen kompensiert werden konnten und somit mit der Bebauung keine Verschlechterung der Bestandssituation einhergeht.

Nachdem inzwischen die Erschließungsplanung (Edelgraben II) vorliegt und die Planungen im Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel) fortgeschritten sind, ändern sich auch die Grundlagen der damals erstellten Hochwassersimulation. Die aktualisierten Planungsgrundlagen werden in dieses Simulationsmodell integriert und die Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen untersucht. Die aktualisierte Hochwassersimulation wird der Begründung als Anlage beigelegt.

Im Ergebnis dieser hydraulischen Berechnung zeigt sich, dass die planfestgestellten Gewässerausbaumaßnahmen bereits eine dämpfende Wirkung auf die Wasserspiegellagen entfalten. Diese reichen jedoch nicht aus, um den Wasserspiegelanstieg in Lonnerstadt aufgrund der aktualisierten Planung vollumfänglich zu kompensieren. Es werden weitergehende Maßnahmen erforderlich, die im Zuge der Erschließungsarbeiten umzusetzen sind.

1.4.5 Denkmäler

Vorgeschichtliche Bodendenkmäler oder Baudenkmäler sind auf der überplanten Fläche nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

1.4.6 Altlasten

Altlasten innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich sind nicht bekannt.

1.4.7 Interkommunales Abstimmungsgebot

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gilt: "Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen."

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach den unmittelbaren Angrenzern der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die "Verteidigung" ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die vorliegende Planung der Marktgemeinde Lonnerstadt ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor,

BEGRÜNDUNG



wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Wachenroth, Mühlhausen, Höchstadt a.d.A., Uehlfeld, Vestenbergsgreuth) wird durch die vorliegende Planung in ihrer durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.

1.5 Bedarfsnachweis

Ein Bedarfsnachweis wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes geführt. Durch die Änderung werden die Gewerbeflächen nicht vergrößert, sodass sich hinsichtlich des Bedarfes keine Änderungen ergeben. Die SO-Fläche wird lediglich neu aufgeteilt.

Im Fazit der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II" heißt es:

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete und der damit verbundenen Erhöhung der Einwohnerzahlen ist die Umsetzung des Gewerbe- und Sondergebietes "Edelgraben I und II" erforderlich. Für den Markt Lonnerstadt würde dies mittel- und langfristig insbesondere eine Erhöhung der Einkommenssteuerbeteiligung und der Gewerbesteuer bedeuten. Zudem wird die Nahversorgung im gesamten Gemeindegebiet deutlich verbessert und Voraussetzungen geschaffen, um die ärztliche und physiotherapeutische Versorgung im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten.

Weiterhin bedeutet dieser Schritt eine enorme Weiterentwicklung des Marktes Lonnerstadt, gerade hinsichtlich der Heimatstrategie – Landesentwicklung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für Landesentwicklung und Heimat, in dessen Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2016 der Markt Lonnerstadt in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf neu zugeordnet wurde.

2 PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

Von den Änderungen sind nur die Fl. Nrn. 849, 853, 854 und 855 der Gemarkung Lonnerstadt im Bereich "Edelgraben II" betroffen. Generell werden im Rahmen der 1. Änderung folgende Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan "Edelgraben I und II" vorgenommen:

- Einteilung des Sondergebiets in SO1 und SO2 anstatt SO1 SO3 mit Änderung der Zweckbestimmungen
- Verschiebung der Grenze zwischen n\u00f6rdlichem SO (SO1, zuvor SO1+2) und s\u00fcdlichem SO (SO2, zuvor SO3)
- Ergänzen einer 11,00 m breiten Zufahrt zu SO2 (bisher SO3) über den Aischgraben
- Verschiebung der Baugrenze an der südlichen Grundstücksgrenze des Sondergebiets von 5,00 auf 3,00
- Änderung der GRZ im Bereich SO1 und 2 von 0,6 auf 0,8
- Änderung der Geschossigkeit im GEe2 und GEe3 von III auf IV
- Ergänzung der Festsetzung Nr. 4 für SO1, SO2 (Geländeangleichungen/ Retentionsvolumen)
- Aktualisierung der Hochwassersimulation auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung mit Änderung der hiermit in Zusammenhang stehenden Festsetzungen

Die Änderungen werden im Folgenden den bisherigen Festsetzungen gegenübergestellt. Alle weiteren Festsetzungen gelten unverändert weiter.



2.1 Art der baulichen Nutzung, Flächeneinteilung

Hauptanlass für die Änderung des Bebauungsplanes sind die fortgeschrittenen Planungen des Investors, der innerhalb des Sondergebietes verschiedene

Einzelhandelsbetriebe errichten möchte.

Durch die Initiative eines Privatinvestors besteht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II" für die Gemeinde die Möglichkeit, in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbegebiet Edelgraben I, weitere Flächen gewerblich zu nutzen und durch die Ausweisung als Sondergebiet auch Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung anzusiedeln.

eine landesplanerisch unzulässige Agglomeration (Ansiedlung von mind. drei Einzelhandelsbetrieben, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und erheblich überörtlich raumbedeutsam sind) auszuschließen, wurde das östliche Sondergebiet bisher in drei Teilflächen SO1, SO2 und SO3 aufgeteilt. Die Erschließung des gesamten Sondergebietes war über die von der Hauptstraße abzweigende Stichstraße mit Wendeanlage geplant. Innerhalb Teilbereiche wurden die einzelnen geplanten Einzelhandelssortimente mit ihrer maximal zulässigen Verkaufsfläche festgesetzt. Die Aufteilung ergab sich bisher wie



Bisherige Aufteilung des Sondergebietes im Bereich "Edelgraben II"

Zweckbestimmung (Festsetzung)

Fläche

SO1 EINZELHANDELSBETRIEB LEBENSMITTEL

4.110 m²

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m².

SO2 EINZELHANDELSBETRIEB DROGERIE

3.600 m²

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Drogerie und einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m², zudem ist eine Post- oder Bankfiliale mit maximal 250 m² Grundfläche zulässig.

SO3 ÄRZTEHAUS, BÄCKEREI

4.840 m²

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Backwaren einschl. Café und einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m². Die Zweckbestimmung Ärztehaus dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke. Zulässig sind Praxen, ergänzende medizinische Anlagen und Einrichtungen wie Apotheken, Physiotherapie und Krankengymnastik.

Bei den damaligen Planungen wurde bereits mit dem Landratsamt und der Regierung abgestimmt, dass die geplante Erschließung und Bebauung des Bereiches "Edelgraben II" durch den Grundstückseigentümer in Zusammenarbeit mit einem Investor durchgeführt wird und die restlichen Teilflächen an die Gemeinde veräußert werden, um hier kleinere ortsansässige Betriebe ansiedeln zu können.

Da der Investor die Planungen inzwischen finalisieren konnte, werden im Bereich Edelgraben II Änderungen erforderlich, die zu einer wirtschaftlichen Umsetzung des Vorhabens beitragen und von der Gemeinde



BEGRÜNDUNG

unterstützt werden. Das überarbeitete Konzept für das Nahversorgungszentrum in Lonnerstadt wurde 2022 bereits erneut mit der Regierung abgestimmt.

Entgegen den bisherigen Planungen soll neben einem Lebensmittel- und Getränkemarkt mit Bäckerei und Café im Norden ein Drogeriemarkt im Süden entstehen. Bisher war geplant, im Norden einen Lebensmittel- und einen Drogeriemarkt anzusiedeln, im Süden sollte ein Ärztehaus entstehen, in dem eine Bäckerei mit Café integriert wird. Das Sondergebiet wird dementsprechend neu eingeteilt, sodass nur noch zwei Teilbereiche, SO1 und SO2, entstehen. Die Grenze zwischen den beiden Teilbereichen wird hierfür außerdem in Richtung Süden verschoben. Hierzu sich die Festsetzungen folgendermaßen:

Zweckbestimmung (Festsetzung)

Fläche

SO1 EINZELHANDELSBETRIEB LEBENSMITTEL- UND GETRÄNKEMARKT

9.002 m²

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Lebensmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m², Getränke mit einer maximalen Verkaufsfläche von 600 m² und Backwaren einschl. Café mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m².

SO2 EINZELHANDELSBETRIEB DROGERIEMARKT

3.549 m²

Zulässig ist ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Hauptsortiment Drogeriewaren mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m².

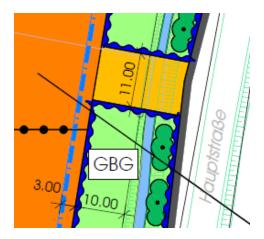
Alle weiteren Festsetzungen, wie beispielsweise die zulässigen Emissionskontingente, die für Teilfläche 1 (SO1 und SO2) festgesetzt werden, gelten weiterhin unverändert, insofern sie in den folgenden Kapiteln nicht als Änderung aufgeführt werden.

Aus den neuen Planungen ergaben sich nach Abstimmung mit der Regierung zusätzliche Anforderungen, um einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entgegenzuwirken:

- Räumlich funktionale Trennung der beiden Parkplatzbereiche durch eine feste bauliche Einrichtung mit Barrierefunktion (z.B. Mauer mit entsprechender Höhe)
- Separate Zufahrt zu den vorgelagerten, dem Drogeriemarkt zugeordneten Stellplätzen über die neue Erschließungsstraße
- Zufahrt nur für Lieferverkehre vom Lebensmittel und Getränkemarkt. Die Zufahrt zu den vorgelagerten Stellplätzen der nördlichen Märkte erfolgt über die noch zu errichtende Brückenquerung des Aischgrabens von der Hauptstraße

Infolgedessen wurde zunächst eine neue, 11,00 m breite Verkehrsfläche als zweite Zufahrt über den Aischgraben in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Zufahrt dient zukünftig dem Kundenverkehr des nördlichen Einzelhandelsbetriebes (Lebensmittel- und Getränkemarkt). Über die geplante Erschließungsstraße westlich des Sondergebietes erfolgt nur der Lieferverkehr.

Die neue Verkehrsfläche weist eine Fläche von ca. 197 m² auf und stellt ein Brückenbauwerk über den Aischgraben dar. Die Querung soll über einen Durchlass erfolgen, der einen Fließquerschnitt von min. 10 m² aufweist. Dieser kann wahlweise als Bauwerk oder über zwei leicht höhenversetzte Rahmendurchlässe realisiert werden.



Neue Verkehrsfläche: Brücken-bauwerk über den Aischgraben als zweite Zufahrt (Kundenverkehr) für SO!

VALENTIN MAIER BAUINGENIEURE AG BAUWERK BRAUCHT INGENIEURWERK ®

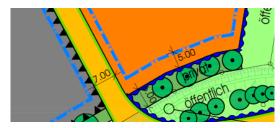
BEGRÜNDUNG

Der Anschluss der neuen Zufahrt erfolgt an die Hauptstraße des Markt Lonnerstadt, die im Norden ins Ortszentrum führt und im Süden an die Kreisstraße ERH 18 angeschlossen ist.

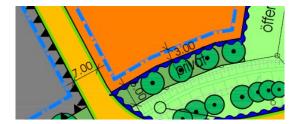
Die Zufahrt zu SO2 (Drogeriemarkt) erfolgt ausschließlich über die westliche Erschließungsstraße. Die Trennung der beiden Teilbereiche SO1 und SO2 erfolgt im Bebauungsplan durch das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (15.14), wodurch die räumlich funktionale Trennung der beiden Parkplatzbereiche angedeutet wird. Eine Umsetzung der Forderung, die beiden Parkplatzbereiche durch eine feste bauliche Einrichtung mit Barrierefunktion zu trennen, erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Hierzu ist eine eindeutige bauliche Abtrennung entlang der im Bebauungsplan eingetragenen Grenze umzusetzen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksgrenze

Für eine effektive Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen wird die **Baugrenze** im Süden des Baugebietes geringfügig verschoben, sodass sie einen Abstand von 3,00 m, statt bisher 5,00 m zur angrenzenden privaten Grünfläche aufweist. Damit ist weiterhin ein ausreichender Abstand zur Grünfläche vorhanden. Entlang der weiteren Grundstücksgrenzen ist weiterhin ein Abstand von 3,00 m festgesetzt.



Bisher geltende Baugrenze



Neue Baugrenze

Darüber hinaus wird die **Grundflächenzahl** im Bereich des Sondergebietes (SO1 und SO2) von 0,6 auf 0,8 angehoben und entspricht somit der Festsetzung der GRZ im Bereich "Edelgraben I". Die Änderung wird erforderlich, da eine niedrigere GRZ für große Einzelhandelsmärkte mit Stellplätzen und Fahrgassen, die auch für den Lieferverkehr ausgelegt sind, den Planer des Vorhabens häufig sehr einschränken und trotz zulässiger Überschreitung der GRZ gem. BauNVO in der Genehmigungsphase zu Problemen führt.

Einer starken Versiegelung wird dennoch entgegengewirkt, indem Stellplätze für PKW mit versickerungsfähigem Material auszuführen sind. Teilflächen, deren Überbauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht erforderlich bzw. möglich ist, sind als Vegetationsflächen (z. B. Scherrasen, Gehölzbestände, Ziergrün u. ä.) anzulegen oder als versickerungsfähige Privatwege und plätze (z. B. Scherrasen, Schotterrasen, Rasengitterwaben) zu gestalten. Hierdurch können Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen und den landschaftlichen Wasserhaushalt gemindert werden. Zusätzlich gelten auch innerhalb der Bauflächen Pflanzgebote, um für eine ausreichende Durchgrünung zu sorgen.

Im Bereich GEe2, GEe3 und SO1, SO2 wird außerdem die **zulässige Anzahl an Vollgeschossen** auf 4 (IV) angehoben. Dies soll den zukünftigen Bauherren ermöglichen, mehrgeschossig und somit flächensparend zu planen. Aufgrund der beschränkt verfügbaren Gewerbeflächen innerhalb der Gemeinde können die vorhandenen Bauflächen hierdurch effektiv genutzt werden. Um im gesamten Bereich Edelgraben II eine einheitliche Höhenentwicklung zu erzielen und die Aufteilung der zulässigen Verkaufsflächen auf verschiedene Geschosse zu ermöglichen, möchte die Gemeinde auch im Bereich der Sondergebiete vier Vollgeschosse zulassen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 13,00 m (Bezugshöhe 272,40 m ü. NN) gilt weiterhin, wodurch eine geordnete Höhenentwicklung gesichert ist. Dadurch wird eine maximale Gebäudehöhe von 285,40

BEGRÜNDUNG



m ü. NN ermöglicht. Die Oberkante des geplanten Erdgeschossrohfußbodens darf maximal eine Höhe von 273,90 m ü. NN aufweisen.

2.3 Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Hinsichtlich der zulässigen Geländeangleichungen gilt für den Bereich Edelgraben II, dass Anpassungen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen nur bis zu einer maximalen Höhe von 272,40 m ü. NN zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Geländeangleichungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche. Außerdem ist der mittels Planzeichen festgesetzte Flutgraben entsprechend den Angaben aus der Hochwassersimulation/ hydraulischen Berechnung (siehe Anhang) zu profilieren. Die Einhaltung der geplanten Auffüllungshöhen sind im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen. Die zulässigen Höhen bilden den zu Grunde gelegten Planungszustand der überarbeiteten Hochwassersimulation, die der Begründung als Anlage beiliegt.

Mit der aktualisierten hydraulischen Simulation wurden die Planungen auf die inzwischen fortgeschrittene Erschließungsplanung, sowie die Planungen des großflächigen Einzelhandels abgestimmt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen bereits eine dämpfende Wirkung auf die Wasserspiegellagen in Lonnerstadt aufweisen, jedoch noch nicht ausreichend sind, um den Wasserspiegelanstieg durch die Planungen und Auffüllungen zu kompensieren. Im Rahmen der Erschließung ist hier eine Maßnahmenkombination erforderlich, um den Referenzzustand nicht zu verschlechtern.

Im Bereich der GEe2 und 3 ist ein Flutgraben umzusetzen, der hydraulisch an das bestehende Regenrückhaltebecken im Einmündungsbereich anzuschließen ist. Dies wird im Bebauungsplan als zeichnerische Festsetzung (Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz) aufgenommen. Durch den 8 m breiten Graben (Sohle ca. 2 m) soll die Ableitung von Wasser bei extremen Hochwasserereignissen ermöglicht werden. Der Graben wird bereits im Rahmen der Erschließung angelegt und befindet sich auf Privatgrund. Unterhalt und Pflege sind über privatrechtliche Verträge dauerhaft zu sichern. Zusätzlich ist ein Anschluss an das vorhandene Regenrückhaltebecken im Einmündungsbereich zu schaffen. Der dort verlaufende Geh- und Radweg ist in diesem Bereich zur Überquerung des Grabens als Steg herzustellen.

Für die neue Zufahrt im Westen des Sondergebietes, die auch im Bebauungsplan aufgenommen wird, muss ein Fließquerschnitt von ca. 10 m² vorgesehen werden, der entweder über ein Bauwerk oder zwei höhenversetzte Rahmendurchlässe ermöglicht werden kann. Die im Nordosten als Gehweg definierte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung über den vorhandenen Entwässerungsgraben ist ebenfalls als Steg auszuführen, um das Umströmen der Bauflächen zu erleichtern und einen Aufstau an dieser Stelle zu vermeiden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird außerdem die Straßenplanung so angepasst, dass ein definierter Bereich im Hochwasserfall überströmbar ist. Zusätzlich wird die Hauptstraße nördlich der Bauflächen abgesenkt, um hier eine Überströmung im Hochwasserfall zu ermöglichen.

Mit den genannten Maßnahmen wird eine Verschlechterung der Wasserspiegellagen auf Ober- und Unterlieger kompensiert. Die Maßnahmen wurden im Voraus bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt und Umweltamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt abgestimmt.

2.4 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Edelgraben I und II" wurde ein grünordnerischer Planungsbeitrag und ein umfassender Umweltbericht gem. § 2a BauGB mit ausführlichen, schutzgutbezogenen Angaben zur Bestandssituation, Erläuterungen zu Standortempfindlichkeiten, Festlegungen zu Grünordnung, Natur- und Artenschutz und Aussagen zu planbedingten Umweltauswirkungen vom Büro Fleckenstein aus Lohr am Main erarbeitet.



BEGRÜNDUNG

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange, da nahezu alle Flächen wie geplant beibehalten werden. Mit der neuen Zufahrt über den Aischgraben ergeben sich Auswirkungen auf das Gewässer und die Randbereiche entlang des Aischgrabens. Die bisherige Grünfläche, die als Gewässerbegleitgrün und gleichzeitig Hochwasserschutzmaßnahme dient, wird zukünftig durch das neue 11,00 m breite Brückenbauwerk gekreuzt. Bei Herstellung des erforderlichen Fließquerschnitts von 10 m² (siehe Hochwassersimulation) ergibt sich jedoch keine Verschlechterung des Ist-Zustandes. Allgemein wird durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Rahmen der Erschließung negativen Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen in Lonnerstadt entgegengewirkt.

3 UMWELTBELANGE

Da gem. §13a Abs. 1 Satz 2 die zulässige Grundfläche durch den neuen Bebauungsplan zwischen 20.000 und 70.000 m² liegt ist die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde die Erkenntnis erlangt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Die Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 der Baunutzungsverordnung genannten Kriterien, liegt der Begründung als Anlage bei. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird aus den genannten Gründen verzichtet.

Bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht (Stand August 2020; von Dipl.-Ing. (Univ.) Markus Fleckenstein) erstellt, der weiterhin seine Gültigkeit behält. Die Umweltbelange wurden hier bereits ermittelt und ihre Auswirkungen bewertet. Im Folgenden werden zusätzlich die durch die Änderung betroffenen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt:

Schutzgut	Bestandaufnahme	Zu erwartende Umweltauswirkungen
Fläche	Es handelt sich um eine Änderung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes. Zusätzliche Flächen werden nicht ausgewiesen.	Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.
Boden	Durch die Änderung der Festsetzung zur GRZ in Teilbereichen (GRZ von 0,6 auf 0,8) ergibt sich ein größerer zulässiger Versiegelungsgrad.	Es ist mit einer größeren Versiegelung zu rechnen, als bisher möglich. Da jedoch generell die GRZ durch die Bebauung mit Nebenanlagen bis zu einem Wert von 80 % überschritten werden darf, ergeben sich hierdurch nur geringfügig Auswirkungen. Durch entsprechende Festsetzungen zur Befestigung von Parkplätzen und zur Gestaltung unbebauter Flächen wird
		jedoch einer maximalen Versiegelung entgegengewirkt.
Wasser	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades ergeben sich auch geringfügig zusätzliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Im Rahmen der Änderung kreuzt eine neue Zufahrt eine Grünfläche, die als Hochwasserschutzmaßnahme und Gewässerbegleitgrün festgesetzt ist. Die	Die zu erwartenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden derzeit neu berechnet. Negative Auswirkungen sind durch die neue Zufahrt nicht zu erwarten.
	Gewässerbegleitgrün festgesetzt ist. Die Zufahrt wird als Durchlass ausgeführt. Derzeit	



	werden die Hochwasserschutzmaßnahmen neu überplant.		
Klima & Luft	Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung.	Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	
	Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.		
Arten & Lebensräume	Vorkommen artenschutzfachlich relevanter Arten wurden während der damaligen Planungen bereits ausgeschlossen und sind auch derzeit nicht zu erwarten.	Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen.	
	Die vorhandenen Gehölze werden weiterhin durch die Festsetzung von Pflanzgeboten und Grünflächen erhalten.		
Orts- & Landschafts- bild	Im Vergleich zur bisherigen Planung wird die Geschossigkeit im Bereich Edelgraben II von III auf IV geändert, außerdem wird eine zusätzliche Zufahrt im Osten aufgenommen.	Insbesondere durch die Möglichkeit, ein weiteres Geschoss einzuplanen, können sich Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Diese sind jedoch als gering einzustufen.	
Mensch	Die bestehende Situation ändert sich durch die Änderungen nicht.	Es sind keine veränderten Auswirkungen gegenüber der bisherigen Planung zu erwarten.	
Kultur- & Sachgüter	Innerhalb des Eingriffsraumes sind keine Boden-, Kultur- oder Baudenkmäler bekannt.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.	
	Auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter betroffen.		
Wechsel- wirkungen	Es ergeben sich keine Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung.		

4 WEITERE INFORMATIONEN

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Grundlage für das Bauleitplanverfahren sind die Vorgaben in den nachfolgend aufgeführten wesentlichsten Gesetzen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Verfahrens. Auf eine vollständige Aufführung der Gesetze wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07.07.2023



BEGRÜNDUNG

- Planzeichenverordnung (PlanZV): In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. | S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- Bayerische Bauordnung (BayBO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI, S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): In der letzten Neufassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1362) m.W.v. 01.02.2023
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723)

BETEILIGTE BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Landratsamt Erlangen-Höchstadt Amt für ländliche Entwicklung Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regierung von Mittelfranken Planungsverband Region Nürnberg Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung Staatliches Bauamt Nürnberg Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Industrie- und Handelskammer Nürnberg Fernwasserversorgung Franken Handwerkskammer Nürnberg N-Ergie Netz GmbH Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Deutsche Telekom Technik GmbH Bayerischer Bauernverband Kreisbrandrat, Matthias Rocca Naturpark Steigerwald Kreisheimatpfleger Dr. Manfred Welker Bund Naturschutz - KG Höchstadt-Herzogenaurach Landesverein für Heimatpflege Finanzamt Erlangen

Stadt Höchstadt a.d.A. Markt Vestenbergsgreuth (VG Höchstadt)

Markt Uehlfeld (VG Uehlfeld) Markt Wachenroth